

## **Lesefassung der Satzung der Gemeinde Zeuthen über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten beschlossen:

1. Änderung vom 23.04.2008 – Beschluss Nr. 23-04/08

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Grundstückszufahrten und / oder ein Grundstückszugang, die sich innerhalb und außerhalb bebauter Ortsteile der Gemeinde Zeuthen befinden oder errichtet werden sollen.

### **§ 2 Umfang des Kostenersatzes**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt und / oder ein Grundstückszugang zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen.
- (2) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (3) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg oder einen Grundstückszugang aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

### **§ 3 Höhe des Kostenersatzes**

Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

### **§ 4 Kostenersatzschuldner**

- (1) Kostenersatzschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, für welches eine Grundstückszufahrt und / oder ein Grundstückszugang hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt oder unterhalten wurde. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.